

Amt für Gemeinden
Amtsführung

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden
Telefon 032 627 23 56
andre.grolimund@vd.so.ch

An die
Bürgergemeinden mit Beteiligung
an der Forstbetrieb Wassramt AG

28. Oktober 2005

Gründung Forstbetrieb Wassramt AG und Auslagerung der Waldbewirtschaftung; Verbuchungshinweise, Musterreglement

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie, bzw. Ihre Vorgänger haben sich dazu entschlossen, die Waldbewirtschaftung, welche heute als eine öffentliche Aufgabe angesehen wird, auszulagern. Sie haben dazu eine AG gegründet. Es sind nun etliche Fragen aufgetaucht, welche es zu klären gilt:

Einerseits sind solche Vorgänge gemäss § 159 des revidierten Gemeindegesetzes in Form eines rechtsetzenden Reglementes von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen, andererseits ist eine einheitliche Verbuchung anzustreben. Wir gehen davon aus, dass Sie den Beitritt, wie von Herrn J. Ingold, BDO, empfohlen, von Ihrer Gemeindeversammlung schon haben beschliessen lassen.

Wir haben nun für Sie in der Beilage ein Musterreglement erarbeitet und bitten Sie, dieses, oder eines in ähnlicher Form bis 31.12.2005 von der **Gemeindeversammlung** ebenfalls beschliessen zu lassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Adresse: Amt für Gemeinden, 4502 Solothurn). Sollten Sie das Muster in elektronischer Form wünschen, können Sie es per Email an andrea.schneider@vd.so.ch bestellen.

Im übrigen weise ich Sie darauf hin, dass im Falle einer Beteiligung einer Holzverwertungsgesellschaft (wie sie vielleicht im Hinblick auf das HVZ gegründet wird), analog zu verfahren ist. Dazu steht es Ihnen dannzumal frei, ob Sie dafür wieder ein eigenes Reglement erstellen wollen oder ob Sie das jetzige durch eine Revision in Zweck und Formulierung so anpassen wollen, dass es auch auf jene Auslagerung anwendbar würde.

Betreffend die Verbuchung oder den Beschluss über den Aktienkauf bestehen folgende Vorgaben:

1. Die Kompetenz zum Beschluss über den Aktienkauf ergibt sich aus der Regelung über die Finanzkompetenzen für einmalige Ausgaben in Ihrer Gemeindeordnung und kann somit entweder durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung erfolgen (unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglementsbestimmung welche notwendig wird, wenn eine Gemeindeaufgabe ausgegliedert/ausgelagert wird).
2. Aufgrund der Längerfristigkeit sowie der Annäherung an eine öffentliche Aufgabe müssen die erworbenen Aktien im Verwaltungsvermögen unter Konto 1154 verbucht werden. Sie behalten ihren Wert und werden als grundsätzlich nicht abschreibbares Verwaltungsvermögen eingestuft.
3. Die Bewertung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, d.h. eine Wertverminderung dieser Position kann nur vorgenommen werden, wenn der Gegenwert bei der AG nicht mehr vorhanden ist.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Kopie an: Forstbetrieb Wasseramt AG
Kantonsforstamt
Abt. Gemeindefinanzen (STE)